

## RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN für Seilbahnunternehmen im Winter 2020/21

### 1. Allgemeines

Die zentralen Bestimmungen zur Frage des erforderlichen Abstandes und der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Bereich von Seilbahnen befinden sich in der COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV).

Seit der 3. Novelle der COVID-19-MV, die am 22.10.2020 verlautbart wurde, lauten diese wie folgt:

#### **§ 1 COVID-19-MV:**

Im Massentransportmittel und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauwerke ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

#### **§ 4 (3) COVID-19-MV:**

Bei der Beförderung von Personen in Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und Ausflugsschiffen ist § 1a sinngemäß anzuwenden.

Mit dieser Novelle wurde die Verpflichtung zur Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes im Bereich von Massentransportmitteln auf die dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteige, Haltestellen, Bahnhöfe und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauwerke (egal ob geschlossen oder offen) ausgeweitet. Anstellbereiche von Seilbahnen sind damit nicht gemeint.

Die Neuerungen zum Mund-Nasenschutz treten erst mit 07.11.2020 in Kraft. Ab dann muss der Mund-Nasenschutz eng anliegen. Plastikvisiere (Face-Shields, Half-Face-Shields) gelten dann nicht mehr als gleichwertige Alternative zu MNS-Masken oder Schlauchschals.

### 2. Anstellbereich von Seilbahnen

Bei Seilbahnanlagen und in den Betriebsstätten des Seilbahnunternehmens ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, grundsätzlich mindestens ein Meter Abstand (nach allen Seiten) einzuhalten. Dieser Mindestabstand darf lediglich im Fahrbetriebsmittel selbst bzw. beim Ein- und Aussteigen ausnahmsweise unterschritten werden (siehe § 1a iVm § 4 (3) COVID-19-MV).

Eine dem Zweck der Verordnung entsprechende Interpretation, welche Bereiche eines Seilbahnunternehmens dem Ein- und Aussteigen zugeordnet werden können, führt nach unserer Ansicht dazu, dass das der Bereich ist, in dem ein gefahrloses und rasches Ein- und Aussteigen gewährleistet werden muss. Beim Einstieg ist das der Bereich nach dem Passieren des Drehkreuzes, beim Ausstieg ein Bereich von wenigen Metern bis zum Ausgang.

Sämtliche Wegstrecken, die vor dem Drehkreuz liegen, unterliegen nach gültiger Rechtslage **ausnahmslos der 1-Meter-Abstandspflicht**. Das bedeutet, dass das Seilbahnunternehmen in diesen Bereichen **sämtliche zumutbaren Anstrengungen** unternehmen muss, um auf die Einhaltung des 1-Meter-Abstandes hinzuweisen. Andernfalls droht die Gefahr einer Verwaltungsstrafe (Siehe dazu Punkt 4.).

Der Fachverband hat in seinen Stellungnahmen vergeblich immer wieder eine Ausweitung der Ausnahmebestimmung auf den gesamten Anstellbereich gefordert. Wir raten daher dringend dazu, die erforderlichen und im Rahmen der baulichen Gegebenheiten durchführbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Diese könnten beispielsweise sein:

- **Anbringen von gut sichtbaren Schildern und Aushängen mit dem Hinweis auf Abstands- und MNS-Regeln**
- **Erstellen eines Personenleitsystems:**
  - Aufstellen von fixen bzw. mobilen Absperrgittern, Scherengittern, Gurtpfosten, Wandgurtkassetten bzw. Absperrbändern.
  - Anbringen von Bodenmarkierungen
  - Bei erhöhtem Andrang Kontrolle der Einhaltung durch Mitarbeiter
- **Regelmäßige Durchsagen**
- **Verhaltenshinweise auf den Infoscreens des Seilbahnunternehmens**

Sofern von Mitarbeitern des Seilbahnunternehmens beobachtet wird, dass sich Kunden rechtswidrig verhalten, müssen sie diese individuell ansprechen und mit angemessenem Nachdruck auf das Fehlverhalten hinweisen („Hinweispflicht“).

Eine Checkliste für den „Winterbetrieb - Gäste“ finden Sie in den Handlungsanleitungen für den Winter des Fachverbandes <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/seilbahnen/verhaltensregeln-im-winterbetrieb.pdf>

### **3. Kassabereich und Parkplatz**

Der Kassabereich und der Parkplatz sind zur Betriebsstätte des jeweiligen Seilbahnunternehmens zu zählen, und es gelten die Bestimmungen des § 2 COVID-19-MV.

Im offenen Bereich ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Auch hier sind sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die es den Gästen ermöglichen, die verpflichtenden Abstandsregeln einzuhalten.

### **4. Strafen bei Verstößen**

Auf Grundlage des neuen § 8 COVID-19-Maßnahmegesetz (COVID-19-MG) ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, dass **Betreiber von Seilbahnen bestraft werden**, wenn ihre Kunden die geltenden rechtlichen Auflagen (insbesondere Abstands- und Maskenpflicht) missachten.

Nach dieser Bestimmung muss der Inhaber einer Betriebsstätte bzw. der Betreiber eines Verkehrsmittels „dafür Sorge tragen“, dass beim Betreten derselben (auch von Kunden) die geltenden gesundheitspolizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 eingehalten werden. **Insofern ist also vor allem auf die Einhaltung der bestehenden Abstands- und Maskenpflichten hinzuwirken.**

Der Seilbahnbetreiber wird grundsätzlich jedoch straffrei, wenn er die ihm im Einzelfall zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um Kunden von Rechtsverstößen abzuhalten (Siehe dazu die Ausführungen in Punkt 2.).

Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 8 COVID-19-MG droht dem Seilbahnbetreiber gemäß § 8 (4) eine **Strafe iHv bis zu € 3.600,-**

Nähere Informationen finden Sie in den FAQ der WKO zu „Einschränkungen in Betrieben“  
[https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading\\_einschraenkungen](https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading_einschraenkungen)

## 5. Nützliche Links

Rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

FAQ der WKO zu COVID-19

<https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html>

Handlungsanleitung für den Winterbetrieb 2020/21

<https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/seilbahnen/verhaltensregeln-im-winterbetrieb.pdf>

Informationen, Aushänge und Sticker des Fachverbandes für ein sicheres Miteinander am Berg:

<https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/seilbahnen/sicher-am-berg.html>

Winter-Maßnahmen im Überblick:

<https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/seilbahnen/sicher-am-berg-massnahmen.html>

Stand 23. Oktober 2020